



Satteins, am 19.12.2019
Jodok Wüstner
Tel.: +43 (0)5524/8208-23
sekretaer@satteins.cnv.at
Zl. sa810.0-1/2018-5

Verordnung

über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserleitungsordnung)

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Satteins vom 15. Dezember 1997, und auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBl.NR. 26/1929 idGF. LGBl.NR. 59/1993 und des § 15 Abs. 3 Ziff. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl.NR. 30/1993 idGF., und

auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Satteins vom 18. Juni 2018, unter Berücksichtigung der §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I 116/2016 idGF, über die Änderung der Verordnung der Gemeindevertretung von Satteins vom 15. Dezember 1997 über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserleitungsordnung), sowie

auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Satteins vom 16. Dezember 2019, unter Berücksichtigung der §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF, eine Änderung der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserleitungsordnung) vom 15. Dezember 1997, idF vom 17. Dezember 2018,

wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

Diese Verordnung regelt den Anschluss von Gebäuden, Betrieben und Anlagen an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Satteins sowie den Bezug des Wassers aus dieser Wasserversorgungsanlage.

Die Gemeindewasserversorgungsanlage umfasst die Quellvorkommen Replan, Kamizan, Feschgasse und Vika, die Quellsammelschächte, Quellableitungen und Hochbehälter (Kamizan und Burghalden), das Rohrnetz, bestehend aus Hauptwasserleitungen und Anschlussleitungen, die öffentlichen Brunnen in der Augasse, Herrengasse, Kirchstraße, Rankweilerstraße und Feschgasse sowie die Feuerlöscheinrichtungen (Hydrantenanlage).

§ 2 Begriffe

(1) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a) Anschlussnehmer: der Eigentümer der Liegenschaft, auf welcher das anzuschließende Gebäude (Betrieb, Anlage) errichtet wird oder besteht. Mit Zustimmung des Liegenschaftseigentümers kann ein Nutzungsberechtigter als Anschlussnehmer auftreten.
- b) Ortsnetzleitungen: jene Leitungen, die der Zuleitung des Wassers zu den Anschlussleitungen dienen.
- c) Anschlussleitungen: jene Leitungen, die der Verbindung zwischen der Ortsnetzleitung und der Inneninstallation (Hausleitung) dienen.

Die Anschlussleitung besteht aus dem Hauptabsperrschieber an der Ortsnetzleitung, dem Rohrstrang zum Grundstück und endet mit dem Absperrschieber beim Eintritt der Anschlussleitung in das Gebäude. Der Wasserzähler ist Bestandteil der Anschlussleitung.

Anschluss an die Wasserversorgungsanlage

§ 3 Anschlusspflicht, Anschlussrecht

(1) Die Eigentümer jener Gebäude (Betriebe, Anlagen), die von einer Ortsnetzleitung nicht mehr als 50 m entfernt sind, sind nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBl. 26/1929, (im Folgenden Gesetz genannt) verpflichtet, das benötigte Trink- und Nutzwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage zu beziehen. Sie haben zu diesem Zweck den Anschluss an eine Ortsnetzleitung herstellen zu lassen.

(2) Über die Befreiung von der Anschlusspflicht im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes, LGBl. 26/ 1929, hat der Gemeindevorstand im Einzelfalle zu entscheiden. Das Vorliegen einer Ausnahme von der Anschlusspflicht sowie das Bestehen eines Anschlussrechtes hat der Bürgermeister erforderlichenfalls bescheidmäßig festzulegen.

(3) Für Gebäude (Betriebe, Anlagen), die mehr als 50 m von einer Ortsnetzleitung entfernt sind, kann die Berechtigung zum Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage auf Antrag eingeräumt werden, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Gemeindewasserversorgungsanlage nicht widerspricht und ihrer Leistungsfähigkeit angemessen ist.

(4) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.

(5) Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekanntzugeben. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

§ 4 Anschlussbescheid

(1) Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund eines Anschlussbescheides erfolgen. In diesem ist dem Anschlussnehmer der Anschluss aufzutragen oder im Falle des § 3 Abs. 3 der Anschluss zu bewilligen.

(2) Der Anschlussnehmer hat unter Beibringung eines Plansatzes, einer Baubeschreibung und einer Berechnung der Geschossflächen den Anschluss zu beantragen. Bei Zwei- oder Mehrfamilienwohngebäuden sowie Betrieben und Anlagen ist für jedes Geschoss getrennt eine detaillierte Berechnung der Geschossflächen vorzulegen. Für die Antragstellung liegen entsprechende Formulare beim Gemeindeamt auf. Der Anschlussnehmer hat auf schriftliches Verlangen dem Gemeindeamt innerhalb der festgesetzten Frist geeignete Pläne für die Anschlussleitung vorzulegen. Der § 27 des Baugesetzes gilt sinngemäß.

(3) In den Anschlussbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen insbesondere über

- a) den Zeitpunkt des Anschlusses,
- b) die Anschlussleitung,
- c) die Ausführung der Inneninstallation (Hausleitung)
- d) die allfällige Auflassung von privaten Hauswasserversorgungsanlagen,
- e) die mengenmäßige und zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges aufzunehmen.

(4) Ein neuer Anschlussbescheid ist zu erlassen, wenn sich die für den Anschlussbescheid maßgebenden Verhältnisse geändert haben.

Anschlussleitung

§ 5 Herstellung der Anschlussleitung

(1) Die Anschlussleitung ist vom Anschlussnehmer nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sowie des Anschlussbescheides auf seine Kosten zu errichten. Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung, die Herstellung der Anschlussleitung hat nach den Richtlinien der Gemeinde Satteins durch einen konzessionierten Unternehmer zu erfolgen. Die Verlegung der Anschlussleitung von der Hauptwasserleitung zum Objekt hat auf dem kürzest möglichen Weg zu erfolgen.

(2) Die Anschlussleitung ist in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften - insbesondere der technischen Erkenntnisse - so herzustellen, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.

(3) Die Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet sein. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen; er muss mindestens 1 Zoll betragen.

(4) Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,30 m so zu verlegen, dass sie bei der Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark

mit Sand zu ummanteln. Für Frostschäden kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden.

(5) Wenn zur Erstellung der Anschlussleitungen Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, hat der Anschlussnehmer unbeschadet der straßenpolizeilichen und straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften die Gemeinde mindestens drei Tage vor Beginn dieser Arbeiten zu verständigen.

Geöffnete Gräben sind im Bereich von Straßenquerungen mit geeignetem Füllmaterial (verdichteter Einbau von Kies) so zu schließen, dass eine Setzung der Oberfläche verhindert wird. Nachträgliche Setzungen der Straßendecke sind vom Anschlusswerber auf eigene Kosten auszubessern.

(6) Vor der Zuschüttung der Leitungstrasse ist das Gemeindeamt zum Zwecke der Überprüfung, ob die Leitung vorschriftsmäßig verlegt worden ist, zu verständigen. Die Leitungstrasse darf erst zugeschüttet werden, wenn die Überprüfung erfolgt ist und allenfalls festgestellte Mängel behoben worden sind oder wenn eine Überprüfung innerhalb von drei Tagen nach Einlangen der Verständigung des Anschlussnehmers nicht vorgenommen worden ist. Samstage, Sonntage und Feiertage sind in diese Frist nicht einzurechnen.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 gelten auch für Änderungen und Ergänzungen der Anschlussleitung.

(8) Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von der Gemeinde selbst oder deren Beauftragten betätigt werden.

(9) Die Benützung des Wasserrohrnetzes als Schutzeder für elektrische Anlagen ist nicht statthaft.

§ 6

Erhaltung der Anschlussleitung

(1) Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über. Sie ist von der Gemeinde zu erhalten und zu warten. Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde die Instandhaltungskosten zu ersetzen, falls ihn ein nachweisbares Verschulden trifft oder wenn er durch nachträgliche Überbauung oder sonstige Änderungen im Bereiche der Wasserleitung Erneuerungen oder Instandhaltungen verursacht. Die vollständige Erneuerung von Hausanschlüssen geht stets auf Kosten des Abnehmers.

(2) Wenn die bestehenden Anschlussleitungen durch nachträgliche Erstellung von Bauwerken wie Mauern, Betondecken usw. oder von Kanälen, Bepflanzungen durch Bäumen, Sträucher und dgl. gefährdet oder unzugänglich werden, so obliegt es der Gemeinde, die Anschlussleitung auf Kosten des betreffenden Liegenschaftseigentümers umzulegen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, so kann die Gemeinde den Anschluss sperren oder die Entfernung des die Anschlussleitungen gefährdenden oder hindernden Objektes verlangen.

(3) Für notwendige Entfernungen und Wiederinstandsetzungen von Bodenbelägen, Pflasterungen usw., die sich aus der Instandhaltung oder Verlegung von Anschlussleitungen ergeben, hat der Liegenschaftseigentümer die Kosten zu tragen.

(4) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist die Gemeinde nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen o-

der an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.

(5) Wenn ein Wasseranschluss für die Wasserversorgung einer Liegenschaft für längere Zeit nicht mehr benötigt wird, kann bei der Gemeinde die Absperrung des Anschlusses beantragt werden. Eine neuerliche Öffnung darf nur durch die Gemeinde erfolgen. Die durch die Absperrung und Öffnung eines Wasseranschlusses erwachsenden Kosten hat der Anschlussnehmer der Gemeinde zu ersetzen.

(6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (Frost, tiefwurzelnde Pflanzen) zu schützen. Die Leitungstrasse darf nicht verändert, überschüttet oder überbaut werden. Der Anschlussnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Gemeinde oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

Der Anschlussnehmer muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Gemeinde melden.

(7) Bei Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes (Betriebes, Anlage) ist die Gemeinde nach Ablauf von sechs Monaten berechtigt, die Demontage des Anschlusschlebers auf Kosten des Anschlussnehmers vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn bereits ein Antrag auf Baubewilligung für die Wiedererrichtung eingereicht wurde.

§ 7 Anschlussleitungsschieber

Der Anschlussleitungsschieber ist vom Anschlussnehmer zu beaufsichtigen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Anschlussleitungsschieber stets auffindbar, zugänglich und durch eine Straßenschieberkappe geschützt ist.

§ 8 Wasserzähler

(1) Zur Messung der von der Gemeindewasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge wird von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt und eingebaut. Für den Einbau des Wasserzählers ist ein geeigneter Wasserzähler-Einbausatz nach den Richtlinien der Gemeinde vorzusehen. Die Verbindungsleitung zwischen der Hauseinleitung und dem Wasserzähler darf kein Abzweigstück enthalten und ist kontrollierbar zu installieren. Der Einbau des Wasserzählers wird erst dann vorgenommen, wenn für die Inneninstallation (Hausleitung) eine Fertigstellungsmeldung von einem befugten Unternehmer vorliegt. Ohne Wasserzähler - mit Ausnahme Abs. 3 - ist ein Wasserbezug jedenfalls nicht zugelassen bzw. kann der Hauptabsperrschieber von der Gemeinde gesperrt werden.

(2) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, ist ein zusätzlicher Wasserzähler (Subzähler) einzubauen.

(3) Bei kurzfristigen Wasserlieferungen, im Besonderen zum Zwecke von Bauführungen, liegt es im Ermessen der Gemeinde, einen Wasserzähler anzubringen.

(4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler gegen Frost, von außen eindringendes Wasser und sonstige Beschädigungen zu schützen und für die leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu sorgen. Beim Anschluss von Gebäuden hat der Anschlussnehmer einen diesen Voraussetzungen entsprechenden Raum zur Verfügung zu stellen. Ist eine geschützte Unterbringung des Hauswasserzählers nicht möglich, hat der Anschluss-

nehmer hierfür einen Schacht mit mindestens 1,00 m Durchmesser und 1,50 m Tiefe vorzusehen. Dieser ist grundwasserdicht und gesichert gegen eindringendes Niederschlagswasser, ausgerüstet mit Steigeisen und einem tragfähigen, gegen Wasser und Frost schützenden Deckel auszuführen.

(5) Der Wasserzähler ist von der Gemeinde anzuschaffen, zu erhalten und zu warten. Soweit es sich um die Behebung von Schäden handelt, die durch die Außerachtlassung von Verpflichtungen, die dem Anschlussnehmer gemäß Abs. 4 obliegen, verursacht worden sind, hat dieser der Gemeinde die Kosten zu ersetzen. Sofern Wasserzähler mit Sondergrößen erforderlich sind, sind diese auf Verlangen der Gemeinde vom Abnehmer selbst anzuschaffen und zu erhalten.

(6) Wenn sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers ergeben, so ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Anschlussnehmers zu überprüfen. Ergibt die Prüfung einen Messfehler, der innerhalb der amtlich zugelassenen Messgenauigkeit (dzt. 4 %) liegt, so hat der Anschlussnehmer die Prüfungskosten zu tragen, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist.

(7) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler kann die Absperrvorrichtung durch einen Rückflussverhinderer ersetzt werden.

(8) Eine allfällige Beschädigung von Plomben am Wasserzähler ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Anschlussnehmer.

(9) Die Verwendung weiterer Wasserzähler in den Hausanlagen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.

(10) Der Grundstückseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

§ 9

Inneninstallation (Hausleitung)

(1) Die Inneninstallation ist vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften - insbesondere der technischen Erkenntnisse - so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird. Insbesondere dürfen von der Inneninstallation keine nachteiligen Einwirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage und die Beschaffenheit des darin geförderten Wassers ausgehen.

(2) Die Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile der Inneninstallation müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet sein.

(3) Die Inneninstallation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Gemeinde den Wasserzähler eingebaut hat.

(4) Der Einbau von zentralen Wasserbehandlungsanlagen, hydraulischen Anlagen (Drucksteigerungsanlagen), innerbetrieblichen Brandschutzanlagen und Feuerlöschhydranten hat

so zu erfolgen, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz der Gemeinde nicht erfolgen kann. Der Einbau derartiger Anlagen ist im Vorhinein der Gemeinde mitzuteilen.

(5) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen (Inneninstallationen) dürfen nicht in Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen. Rohrtrenner oder Absperrvorrichtungen sind für eine Trennung nicht ausreichend.

Sonstige Bestimmungen

§ 10

Wasserlieferungspflicht der Gemeinde

(1) Die Gemeinde hat das Wasser nur nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage zu liefern. Sie haftet nicht für Störungen oder Unterbrechungen in der Wasserlieferung. Bei Wassermangel ist die Gemeinde berechtigt, die Wasserlieferung auf den Trinkwasserbedarf einzuschränken.

(2) Die Gemeinde darf die Wasserlieferung nur unterbrechen, wenn unerlässliche technische Maßnahmen an der Wasserversorgungsanlage vorzunehmen sind. Die Wasserbezieher sind nach Möglichkeit hiervon vorher zu verständigen. Versorgungsstörungen sind möglichst schnell zu beheben.

(3) Im Falle eines Brandes kann die Gemeinde die Wasserlieferung soweit einschränken, wie es für die Brandbekämpfung erforderlich ist. Alle Wasserverbraucher sind in solchen Fällen verpflichtet, den Wasserverbrauch auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken.

§ 11

Überwachung, Anzeigepflicht

(1) Die Herstellung der Anschlussleitung sowie der Wasserbezug sind von der Gemeinde zu überwachen.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

- a) der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeindewasserversorgungsanlage zurückzuführen sind, oder wenn
- b) im Bereich der Anschlussleitung Schäden auftreten.

(3) Die Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Gebäude (Betriebe, Anlagen) sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch jene Personen zu dulden, die dafür von der Gemeinde bestellt sind. Sie haben zu diesem Zwecke auch das Betreten der Räume zu gestatten.

§ 12

Übergang von Rechten und Pflichten

Alle dem Anschlussnehmer zustehenden Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft (Betrieb, Anlage) über.

§ 13 Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen sind Bestandteil der Gemeindewasserversorgungsanlage und dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Die entnommene Wassermenge ist vom Benutzer nachzuweisen. Schäden an der Entnahmeeinrichtung sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

2. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge,
- b) Wasserbezugsgebühren,
- c) Wasserzählergebühren.

3. Abschnitt

Wasserversorgungsbeiträge

§ 15 Allgemeines

- 1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- 2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- 3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- 4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

§ 16 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt € 25,46 zuzügl. der gesetzlichen MWSt.

§ 17 Wasseranschlussbeitrag

- 1) Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
- 2) Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke.
- 3) Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
- 4) Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m² zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.
- 5) Nicht zur Geschossfläche zählen die Flächen in Stallgebäuden, soweit es keine bewohnbaren Räume enthält.
- 6) Wenn bei einem Gebäude (Betriebsstätte des Handels, des Gewerbes und der Industrie) die verbrauchte Wassermenge pro m² der Geschossfläche weniger als 60 v.H. der in einem Haushalt durchschnittlich verbrauchten Wassermenge pro m² der Geschossfläche beträgt, ist die Teileinheit nach Abs. 2 um ein Viertel, wenn die verbrauchte Wassermenge weniger als 40 v.H. beträgt, um drei Achtel, und wenn sie weniger als 20 v. H. beträgt, um die Hälfte zu verringern.
- 7) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes oder des sonstigen Bauwerks.

§ 18 Ergänzungsbeitrag

- 1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
- 2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
- 3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

§ 19 Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 20 Aufzulassende Anlagen

Bestehende eigene Wasserversorgungsanlagen bei Betrieben, Bauwerken oder Anlagen, für die ein Anschlusszwang gemäß § 4 Abs. 3 des Wasserversorgungsgesetzes besteht, sind nach dem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage aufzulassen. Eine Entschädigung gebührt nicht.

4. Abschnitt

Wasserbezugsgebühren

§ 21 Bemessung

- 1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
- 2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist - vorbehaltlich der Abs. 3 bis 6 - die Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
- 3) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges, im Falle der Festsetzung gemäß Abs. 5 am 1. Jänner des Jahres und wird in vier Raten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben. Der Bauwassergebührenanspruch entsteht mit der Erstellung des Bauwasseranschlusses.
- 4) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender AbleSEN des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen.
- 5) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:
 - a) bei Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch mit pauschal 50 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
 - b) bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften sowie Ferienwohnungen wird die Menge des Wasserverbrauchs je nach Größe und Art durch die Abgabenbehörde pauschaliert.
- 6) Die auf Baustellen benötigte Wassermenge wird auf Grund des Messergebnisses eines Zählers berechnet. übersteigt die geplante Geschossfläche nicht das Ausmaß von 2000 m², so kann anstelle des tatsächlichen Verbrauches eine Bauwasserpauschale verrechnet werden. Die pauschalierte Wassermenge beträgt je m² Geschossfläche 0,3 m³ .

§ 22 Gebührenschildner

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.

- 2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschuld.

§ 23 Abrechnung, Vorauszahlung

- 1) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 21 Abs.5 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.
- 2) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 31.3., 30.6. und 30.9. des Jahres.
- 3) Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschuld anzurechnen.

§ 24 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt € 1,23 zuzügl. der gesetzlichen MWSt. pro m³.

5. Abschnitt Wasserzählergebühren

§ 25

- 1) Für den Ankauf, die Erneuerung und Instandhaltung der Wasserzähler wird eine monatliche Bereitstellungsgebühr erhoben. Die Gebühr ist auf die Nenngröße des Zählers abgestimmt und beträgt:
 - € 1,18 zuzügl. der gesetzlichen MWSt. für den Zähler mit einer Stundenleistung von 3 m³
 - € 1,55 zuzügl. der gesetzlichen MWSt. für den Zähler mit einer Stundenleistung von 7 m³
 - € 2,73 zuzügl. der gesetzlichen MWSt. für den Zähler mit einer Stundenleistung von 20 m³.
- 2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- 3) Die Bestimmungen des § 22 und des § 23 Abs. 2 dritter Satz gelten sinngemäß.

6. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 26
Übergangsbestimmungen

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 wie folgt zu berechnen: Für das gesamte Gebäude oder sonstige Bauwerke ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister

Anton Metzler

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Kundmachungsvermerk:

Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am:		
von der Amtstafel abgenommen am:		
Auf der Homepage veröffentlicht am:		